

Weisung 201701008 vom 20.01.2017 – Bearbeitung von Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld; Einführung des Zwei-Augen-Prinzips in ZERBERUS

Laufende Nummer:	201701008
Geschäftszeichen:	GR22 – 7001.1 / 7016 / 75095 / 75101 / 75165 / 3403 / 3315 / 3432 / 3305 / 1500.3 / 1510.26
Gültig ab:	01.02.2017
Gültig bis:	31.01.2022
SGB II:	nicht betroffen
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	nicht betroffen

Entscheidungen zu den Leistungen Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld wurden bisher im Vier-Augen-Prinzip angeordnet. Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung und zur Beschleunigung der Arbeitsabläufe wird das Zwei-Augen-Prinzip für ausgewählte Konstellationen ab 01.02.2017 zugelassen.

1. Ausgangssituation

Das IT-Verfahren ZERBERUS unterstützt unter anderem die Erfassung, Bearbeitung und Zahlbarmachung von Insolvenzgeld-Vorgängen (§§ 165 ff SGB III) und Kurzarbeitergeld-Vorgängen (§§ 95 ff SGB III). ZERBERUS wurde unter Berücksichtigung der Durchführungsbestimmungen zum Kassen- und Einzugswesen in der Bundesagentur für Arbeit (KEBest) als kassensicheres Verfahren entwickelt. Alle Entscheidungen wurden bisher ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip getroffen.

2. Auftrag und Ziel

In den KIA-Teams der Operativen Services wurden 2015 ca. 500.000 Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen im Vier-Augen-Prinzip getroffen. Rund 390.000 (= 78 %) dieser Entscheidungen kommen dem Grunde nach für eine Bearbeitung im Zwei-Augen-Prinzip in Betracht.

In den Monaten der Schlechtwetterzeit führt der saisonal bedingte hohe Anstieg der Bearbeitungsvorgänge - insbesondere im Rahmen der Abrechnung von Mehraufwandswintergeld (MWG) und Zuschusswintergeld (ZWG) mit jeweils geringen Abrechnungsbeträgen - zu einer außerordentlich starken Belastung der Sachbearbeitung und damit auch zu einer verzögerten Leistungsbearbeitung.

Mit der Einführung des Zwei-Augen-Prinzips soll dem allgemeinen Mengengerüst und dieser speziellen Belastungssituation Rechnung getragen, das Verwaltungsverfahren vereinfacht und die Leistungsgewährung beschleunigt werden.

Ab 01.02.2017 wird in ZERBERUS für definierte Konstellationen das Zwei-Augen-Prinzip in den Modulen Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld zugelassen. Für Transferleistungen und Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz verbleibt es ausschließlich beim Vier-Augen-Prinzip.

In der Anlage werden sämtliche in ZERBERUS mögliche Entscheidungsarten zu den Leistungen Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld aufgeführt. Zu jeder Entscheidungsart ist angegeben, ob sie ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip angeordnet werden darf oder auch eine Entscheidung im Zwei-Augen-Prinzip zulässig ist.

Außerdem wird mit den ebenfalls in der Anlage beschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Kassensicherheit (z.B. VISA-Prüfung im Rahmen des Entscheidungsprozesses, gezielte Stichprobe) und organisatorischen Regelungen das bisherige Niveau der Kassensicherheit gewährleistet. Diese Maßnahmen und Regelungen werden durch das IT-Verfahren ZERBERUS technisch unterstützt.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services

- stellen sicher, dass die Berechtigung zur Anordnung im Zwei-Augen-Prinzip unter Beteiligung des BfdH nach den Vorgaben des Berechtigungskonzeptes und nur an dazu geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergeben wird.
- stellen sicher, dass die allgemeine Stichprobe (VISA-Prüfung) eines jeden Tages unverzüglich, spätestens jedoch am Folgearbeitstag, durchgeführt wird.
- stellen sicher, dass die gezielte Stichprobe eines Monats innerhalb der ersten beiden Wochen des Folgemonats geprüft wird.
- stellen sicher, dass die zuständigen Führungskräfte die Prüfergebnisse regelmäßig auswerten und ggfs. notwendige fachaufsichtliche Maßnahmen einleiten.

4. Info

Das fachliche Berechtigungskonzept ZERBERUS berücksichtigt bereits die Möglichkeit zur Anordnung im Zwei-Augen-Prinzip und enthält Regelungen zur Vergabe dafür notwendiger Berechtigungen.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift